

Stellungnahme und Folgenabschätzung zum Aktionsprogramm Insektenschutz (Kabinettsbeschluss vom 4. September 2019)

Berlin – 20. September 2019

Inhalt

Zusammenfassung

I Landwirtschaft und Biodiversität

II Position zum Aktionsprogramm Insektenschutz

III Abschätzung der betroffenen Flächen und der Kosten

Zusammenfassung

Der Schutz von Insekten und die Förderung der Biodiversität wird von der Landwirtschaft unterstützt und zunehmend in der Praxis mit praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Maßnahmen umgesetzt. Das Aktionsprogramm Insektenschutz setzt allein im Bereich der Landwirtschaft auf Auflagen und stellt damit das Prinzip der Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Frage. Seitens der Bundesregierung wurden die betroffenen Verbände nicht angehört und auch der Deutsche Bundestag nicht einbezogen. Es fehlt zudem eine fundierte Folgenabschätzung. Nach ersten Einschätzungen wären landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von mindestens 2,3 Mio. ha von der Umsetzung des Programms betroffen.

Das Aktionsprogramm wird daher von der Landwirtschaft nicht in der Zielsetzung, sondern hinsichtlich der vorgesehenen ordnungsrechtlichen Maßnahmen abgelehnt. Das Programm muss einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen und überarbeitet werden. Bei einer Umsetzung des Programms muss der Kooperation ausdrücklich Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt werden. Die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz muss gestärkt werden, um erfolgreich den Schutz von Insekten und der Biodiversität insgesamt betreiben zu können.

I Landwirtschaft und Biodiversität

Das Präsidium des Deutschen Bauernverbandes hat bei der Mitgliederversammlung des DBV am 26. Juni 2019 eine Grundsatzposition zum Thema Landwirtschaft und Biodiversität verabschiedet. Demnach erkennt die Landwirtschaft den Erhalt der Artenvielfalt als umweltpolitisches Ziel ebenso an wie den Schutz des Klimas und des Wassers und bekennt sich dazu, diese Verantwortung auch zukünftig wahrzunehmen. Die Landwirte sehen die Biologische Vielfalt als

wichtigen Teil der landwirtschaftlichen Produktion - der Erhalt der Artenvielfalt ist Teil der Fruchtfolge und der guten fachlichen Praxis.

Landwirte haben ureigenes Interesse am Insektenschutz

Die Beobachtungen der zurückliegenden Jahre zum Rückgang der Insektenbiomasse sieht die Landwirtschaft mit Besorgnis. Der landwirtschaftliche Berufsstand will an der Entwicklung und Umsetzung sinnvoller und praktikabler Maßnahmen zum Insektenschutz sowie deren Umsetzung in Agrarumweltmaßnahmen aktiv mitarbeiten. Wichtig ist, dass die für die Landwirtschaft geplanten Maßnahmen praxistauglich und wirtschaftlich tragfähig sind.

Sowohl im Ökologischen als auch im klassischen Landbau muss eine Balance zwischen der Bekämpfung von Schädlingen und der Förderung von Nützlingen und Bestäubern gefunden werden. Insofern bedarf es einer differenzierten Debatte darüber, die auch den Zielen der Vermeidung von Lebensmittelverlusten, der Rohstoff-, Klima- und Flächeneffizienz sowie der regionalen Ernährungssicherheit Rechnung trägt.

Landwirtschaft entwickelt eigene Strategien für die Biodiversität

Die Landwirte in Deutschland setzen bereits in hohem Maße auf freiwilliger Basis Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz um. Agrarumweltprogramme werden auf rund jedem vierten Hektar freiwillig umgesetzt, zusätzlich sind noch Vertragsnaturschutzprogramme, Kompensationsmaßnahmen und Landschaftselemente zu nennen. Daneben werden in Deutschland über das Greening der Europäischen Agrarpolitik Ökologische Vorrangflächen auf 1,35 Mio. ha Ackerflächen angelegt. 2018 wurden hierzu auf 41% Zwischenfrüchte, auf 30 % Brachen, Streifen an Gewässern, Wäldern und Feldern (22.600 ha), Landschaftselemente (59.000 ha), Leguminosen (85.000 ha) umgesetzt.

Der Deutsche Bauernverband entwickelt zudem in verschiedenen Pilot- und Demonstrationsprojekten praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Naturschutzmaßnahmen. Beim F.R.A.N.Z. Projekt werden zusammen mit der Umweltstiftung Michael Otto auf 10 Betrieben in Deutschland mit intensiver Begleitforschung (Monitoring von Pflanzen, Laufkäfern, Schwebfliegen, Bienen, Schmetterlingen, Feldhasen, Vögeln, Amphibien) von Landwirten und Naturschützern gemeinsam praktikable und wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen entwickelt und erprobt. Im Projekt „Lebendige Agrarlandschaften“ werden aktuelle Fragestellungen, z. B. Biodiversität und Energiepflanzenanbau (Stangenbohnen-Mais-Gemenge) und Bestäuberschutz in intensiver Bördelandschaft (Blühstreifen und Zwischenfrüchte) aufgegriffen und eine Naturschutzberatungsstelle nach dem Prinzip „Von Bauern für Bauern“ aufgebaut. In den Bundesländern haben bereits 6 Bauernverbände (Bayern, Rheinland - Pfalz, Rheinland, Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) Kulturlandschaftsstiftungen gegründet, um kooperative Naturschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen mit den Bauern umzusetzen. Darüber hinaus werden in der Republik eine Vielzahl von Projekten, Initiativen und Aktionen in den Regionen in Kooperation von Landwirten und Imkern, Gemeinden, Genossenschaften, Wasserwerken, Energieversorgern, Landschaftspflege- und Umweltverbänden etc. durchgeführt. Die Förderung der Biodiversität hat daher im Berufsstand und in der Fläche bereits einen hohen Stellenwert.

II Position zum Aktionsprogramm Insektenschutz

Insektenschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Der Deutsche Bauernverband betont, dass die Landwirte ihren Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten und zukünftig verstärkt leisten werden. Beim Insektenschutz besteht darüber hinaus gesamtgesellschaftlicher Handlungsbedarf. Die Landwirtschaft hatte zunächst die ersten Eckpunkte für ein Insektenschutzprogramm im Jahr 2018 begrüßt, da es die Komplexität des Themas als gesellschaftliche Aufgabe widerspiegelt hatte und sowohl auf ein bundesweit einheitliches Monitoring als auch auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen in mehreren Handlungsfeldern – innerhalb und außerhalb der Agrarlandschaft – gesetzt hat. Über die Notwendigkeit eines repräsentativen Monitorings über Zustand und Trends der Insekten und von mehr Forschung über die Ursachen besteht inzwischen weitgehend Einigkeit. Das überarbeitete und im September 2019 vom Bundeskabinett verabschiedete Aktionsprogramm Insektenschutz und das vorgeschlagene Insektenschutzgesetz werden jedoch dieser Ausrichtung nicht gerecht, weil es ordnungsrechtliche Beschränkungen mit erheblicher Tragweite allein für die Landwirtschaft vorsieht. Dieses Aktionsprogramm ist in der vorliegenden Form daher für den Berufsstand nicht tragbar. Auf deutliche Kritik stößt bei den Landwirten, dass das Aktionsprogramm wesentliche Gefährdungsursachen für Insekten wie den ungebremsten Flächenfraß, Windräder, den Klimawandel, den Verkehr sowie die Gestaltung von öffentlichen Flächen, von Gärten, oder Parks nur am Rand anspricht. Ordnungsrechtliche Vorschriften werden aber hauptsächlich für die Landwirte gemacht, während Bürger, Kommunen, die übrige Wirtschaft und andere Akteure nur mit Wettbewerben, Appellen und Empfehlungen eingebunden werden.

Kooperation mit den Bauern wird durch Ordnungsrecht ausgehebelt

Das Aktionsprogramm Insektenschutz stellt das Prinzip des kooperativen Naturschutzes und das freiwillige Engagement der Landwirte im Grundsatz in Frage. Statt auf Freiwilligkeit und Dialog zu setzen, liegt der Fokus auf Auflagen und Maßregelungen, die massive wirtschaftliche Konsequenzen in Form von Vermögensverlusten und Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft haben. Das im Aktionsprogramm Insektenschutz vorgesehene „Insektenschutzgesetz“ mit einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ist zudem weder durch den Koalitionsvertrag noch durch die Eckpunkte des Bundeskabinetts vom 20. Juni 2018 gedeckt. Erfolge im Natur- und Umweltschutz wird es auch nur auf kooperativem Wege und nicht durch mehr Ordnungsrecht geben. Das im Aktionsprogramm vorgesehene unausgewogene Verhältnis zwischen gesetzlichen Auflagen und Förderung konterkariert die vielfältigen Initiativen zum Insektenschutz und für die gesamte Biodiversität, die in der Fläche zunehmend im Dialog zwischen Landwirten und Naturschützern gedeihen.

Im Vordergrund der Kritik stehen die folgenden geplanten ordnungsrechtlichen Vorgaben für die Landwirtschaft:

- Ein faktisches Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten
- Der zusätzliche Biotopschutz für artenreiches Grünland und Streuobstwiesen
- Die Beschränkungen für Gewässerrandstreifen

Faktisches Verbot von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten

Nach dem vom Kabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz soll ab 2021 die Anwendung von Herbiziden und „biodiversitätsschädigenden Insektiziden“ in den meisten Schutzgebietskategorien des Naturschutzrechts, v. a. in FFH-Gebieten verboten werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss es aber Voraussetzung für Einschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sein, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und dem jeweiligen Schutzzweck gibt. Die gute fachliche Praxis ist bereits hinreichend geregelt – im Pflanzenschutzgesetz, im Rahmen von Cross Compliance und bei den Anwendungsaufgaben der Pflanzenschutzzulassung. Daher bedarf es aus naturschutzfachlicher Sicht keiner zusätzlichen pauschalen Regelungen im Naturschutz- oder Pflanzenschutzrecht.

Biotopschutz für artenreiches Grünland und Streuobstwiesen

Die Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope um artenreiches Grünland und Streuobstwiesen stellt diese Flächen per Gesetz und pauschal unter Schutz und schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein. Dies soll allerdings ohne klare Definition erfolgen und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Insbesondere bei dem Biotop „artenreiches Grünland“ ist die Definition nicht klar; enorme Risiken durch die Auslegung durch die Behörde sind die Folge. Die Unsicherheit für die Landwirte werden auch dadurch erhöht, dass die Biotope nicht ausgewiesen werden müssen. Abgesehen davon stellt eine solche Unterschutzstellung eine Bestrafung derjenigen Landwirte dar, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und damit einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Eine Förderung der Leistungen der Landwirte beim Erhalt dieser Flächen wird durch den ordnungsrechtlichen Schutzstatus weit eingeschränkt.

Beschränkungen für Gewässerrandstreifen

Das Aktionsprogramm Insektenschutz sieht zudem die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstands zu Gewässern von zehn Metern vor, wenn dieser Streifen nicht bewachsen ist. Bei einem dauerhaften Bewuchs der Streifen reduziert sich der verpflichtende Streifen auf 5 Meter. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass entweder auf einer Streifenbreite von 5 Metern der Ackerbau grundsätzlich unzulässig ist oder aber ein 10 Meter breiter Streifen mit einem Pflanzenschutzverbot belegt ist. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes stellt diese Verpflichtung eine überzogene und fachlich nicht gebotene Regelung dar. Die Pflanzenschutzzulassung beinhaltet bereits mittelspezifisch entweder die Verwendung von abtriftmindernden Düsen oder aber die Einhaltung eines Abstandes. Für eine pauschale Vorgabe unabhängig vom verwendeten Pflanzenschutzmittel oder der im Einsatz befindlichen Anwendungstechnik besteht daher kein Bedarf. Zudem wird auch hier mit gesetzlichen Abstandsaufgaben und Verboten der kooperative Gewässerschutz konterkariert. Neben den zulassungsbedingten mittelspezifischen Vorgaben sind Abstände zu Gewässern besser und effektiver über das Greening und künftig über die Ecoschemes umzusetzen als über pauschale, verpflichtende Gewässerabstände. Bewirtschaftungsverbote an Gewässern sind ein massiver Eingriff in die Nutzungsfähigkeit von Grundstücken.

III Abschätzung der betroffenen Flächen und Konsequenzen

Schätzung der betroffenen Flächen

Das Aktionsprogramm Insektenschutz hat enorme Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Aufgrund einer unzureichenden Datenlage hinsichtlich der Abgrenzung von Gebietskulissen ist die exakte Abschätzung der betroffenen Flächen schwierig. Eine tragfähige Einschätzung der Größenordnung ist mit den vorliegenden Daten jedoch möglich und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten	690.000 ha
2. Länderoption: Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten	560.000 ha
3. Biotopschutz für artenreiches Grünland (HNV-Grünland)	868.000 ha
4. Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen	100.000 ha
5. Abstandsauflagen bzw. Gewässerrandstreifen	150.000 ha
Summe der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen	2.368.000 ha

Diese Abschätzung beruht auf folgenden Daten und Annahmen:

Zu 1.: Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in FFH-Gebieten

Der DBV geht davon aus, dass das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln alleine in FFH-Gebieten zu immensen Ertrags- und Einkommensverlusten auf einer Fläche von 690 Tausend Hektar in der Landwirtschaft führen wird.

Hintergrund und Annahmen

- Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten bisher nicht mit Pflanzenschutzverboten belegt ist. In Deutschland beträgt die terrestrische Gesamtfläche von FFH Gebieten 3,325 Mio. Hektar. Abzüglich der kartierten Wald- und Grünlandfläche verbleiben 873.000 Hektar, da die kartierte Grünlandfläche in FFH-Gebieten laut Grünlandreport 2014 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Deutschland 666.000 ha beträgt und die Waldfläche in FFH-Gebieten laut dem Thünen-Institut 1,786 Mio. Hektar umfasst.
- Da die verbleibende Fläche in FFH-Gebieten nicht nur aus Landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. Ackerfläche besteht, wird ein zusätzlicher Abschlag von 20% für nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche und 1,3 % (in Anlehnung an die Agrarstatistik) für andere Kategorien als Acker- oder Grünland angesetzt.
- Somit ergibt sich eine geschätzte betroffene Ackerfläche in FFH-Gebieten von etwa 690.000 ha.
- Nicht berücksichtigt wurden in der Kalkulation Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen etc. Dafür fehlen die genauen Abgrenzungen der Schutzgebietskategorien und Daten zu den Anteilen landwirtschaftlicher Nutzflächen in diesen Gebieten.

Zu 2. Länderoption: Ackerfläche mit Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten

Da im Aktionsprogramm Insektenschutz zusätzlich die Länder ermächtigt werden, in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz ebenfalls ein Verbot für Herbizide und Insektizide zu erlassen, kann davon ausgegangen werden, dass weitere 560.000 Hektar von dem weitgehenden Pflanzenschutzverbot in Vogelschutzgebieten betroffen sein werden.

Hintergrund und Annahmen

- Laut BfN machen FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt 15,5 % der Landfläche aus. Da der Flächenanteil von Vogelschutzgebieten 11,3 % beträgt und FFH-Gebiete 9,3 % der Landfläche bedecken, ergibt sich bei einer Gesamtfläche von 15,4 % mit FFH- und Vogelschutzgebieten eine teilweise Überlappung.
- Bei zusätzlicher Einbeziehung der Vogelschutzgebiete in die Pflanzschutzverbotskulisse durch die Länder wären somit nochmals 6,2 % der Landfläche Deutschlands betroffen. Dies entspricht nochmals insgesamt über 2,1 Millionen ha, wovon unter Anrechnung eines Flächenanteils der Landwirtschaft von 54 %, einem Anteil der Ackerfläche von der landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 70% und unter Berücksichtigung eines Abschlags in Höhe von 30 % für einen höheren Wald- und Grünlandanteil in Vogelschutzgebieten wäre eine **Ackerfläche von 560.000 ha** betroffen.

Zu 3. Biotopschutz für artenreiches Grünland (HNV-Grünland)

Der Deutsche Bauernverband schätzt die flächenmäßige Betroffenheit des Biotopschutzes auf artenreichem Grünland auf 868.000 Hektar.

Hintergrund und Annahmen

- Eine Definition von „artenreichem Grünland“ findet sich im Aktionsprogramm Insektenschutz nicht.
- Sofern mit „artenreichem Grünland“ das vom Bundesamt für Naturschutz im Grünlandreport 2014 angegebene High-Nature-Value Grünland zu verstehen ist, so beträgt der Anteil nach dem BfN ca. 5,2%.
- Bei einer genutzten landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland von ca. 16,7 Millionen ha (2017) folgt daraus eine Fläche für artenreiches Grünland von mehr als 868.000 ha.

Zu 4. Zusätzlicher Biotopschutz für Streuobstwiesen

Nach NABU-Schätzungen existieren bundesweit rund 300.000 Hektar Streuobstbestände, davon über 95 Prozent Streuobstwiesen. Folglich würden rund 285.000 Hektar Streuobstwiesen unter den Biotopschutz nach BNatSchG fallen und wären nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften und nur noch teilweise förderfähig. Diese Fläche ist schwer exakt zu ermitteln, weil ein Teil bereits heute schon unter Schutz steht und ein Teil im HNV-Grünland erfasst ist. Daher werden hier nur pauschal 100.000 angerechnet.

Zu 5. Abstandsauflagen bzw. Gewässerrandstreifen

Der Deutsche Bauernverband schätzt ferner, dass von den **Abstandsauflagen an Gewässern mindestens 150.000 Hektar** zusätzlich zu den bereits in den Bundesländern bestehenden Gewässerrandstreifen betroffen sein werden.

Hintergrund und Annahmen

- Gemäß dem Hydrologischen Atlas Deutschland erreicht das in Deutschland vorhandene Netz von Gewässern mit einer Breite von mehr als einem Meter eine Länge von 450.000 km.
- Bei einem Gewässerrandstreifen von 10 m ergibt sich hierdurch eine betroffene Fläche an Gewässern von 900.000 Hektar.
- Setzt man die in Deutschland üblichen Flächennutzungsanteile der Landwirtschaft in Höhe von 54 % an, würden rund 486.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche durch diese Randstreifen wegfallen oder in der Nutzung eingeschränkt. Unter der Berücksichtigung, dass in einigen Bundesländern bereits Randstreifenauflagen bestehen, kann von einer zusätzlichen Randstreifenfläche von etwa 300.000 ha ausgegangen werden.
- Entsprechend der Flächenverhältnisse von Acker- und Grünland und der Annahme, dass der Grünlandanteil an Gewässern bereits heute um 30% höher ist, ergibt sich eine betroffene Ackerfläche von rund 150.000 ha.

Förder- und agrarpolitische sowie wirtschaftliche Konsequenzen

In der Betrachtung der negativen Konsequenzen dieses Teils des Aktionsprogramms für Naturschutz und Landwirtschaft müssen folgende Bereiche berücksichtigt werden:

- **Vertrauens- und Akzeptanzverlust:** Äußerst problematisch sind die Folgen des Vertrauensverlustes in den Naturschutz. Den Landwirten ist beispielsweise bei Ausweisung der FFH-Gebiete versprochen worden, dass die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis uneingeschränkt fortgeführt werden kann und mit Angeboten über Vertragsnaturschutz flankiert wird. In Anbetracht dessen wird das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten von den Landwirten als Wortbruch empfunden. Etliche Landwirte haben zudem mit ihrem Engagement und zum Teil mit Unterstützung durch Agrarumweltmaßnahmen Biotop geschaffen und beispielsweise artenreiches Grünland erhalten oder entstehen lassen. Wenn dies nun durch die geplanten ordnungsrechtlichen Schritte konterkariert wird, entsteht ein massiver Vertrauens- und Akzeptanzverlust bei den Landwirten und bei den im kooperativen Naturschutz engagierten Akteuren. Dieser Akzeptanzverlust wirkt weit über das Aktionsprogramm hinaus und wäre für den Insekten- und Naturschutz insgesamt verheerend.
- **Wegfall von Fördergrundlagen in der Agrarumweltpolitik.** Da gesetzliche Auflagen nicht mehr gefördert werden können, entgehen den Betrieben über die direkten Einkommensverluste über verminderte Erträge hinaus auch Einkommensverluste über den

Wegfall von Fördergeldern. Diese müssen zusätzlich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich etwa die Frage, ob das weitgehende Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten auch zu einer Reduzierung der Förderung des Ökologischen Landbaus führt. Hintergrund ist, dass Bestandteil der Kalkulation der Förderhöhe der Ökolandbauprämie unter anderem der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist.

- **Wirtschaftliche Konsequenzen für die Landwirtschaft:** Die geplanten Beschränkungen würden zu nachhaltigen Ertragseinbußen und vermutlich zu erheblichen Systemumstellungen führen. Ein wettbewerbsfähiger Ackerbau würde mittel- und langfristig grundsätzlich in Frage gestellt. Neben diesen unmittelbaren Einkommenseinbußen reduzieren die geplanten Maßnahmen den Wert der betroffenen Flächen und dürften daher zu dauerhaften Substanzverlusten führen.
- **Förderung kann Nachteile nicht auffangen:** Das Insektenschutzprogramm sieht vor, dass künftig 100 Mio. EURO pro Jahr mehr für die Förderung von Insekten und für die Forschung ausgegeben werden soll. Im Detail sollen 25 Mio. EURO für die Forschung verwendet werden. 25 Mio. EURO sollen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur umgeschichtet und 25 Mio. EURO als zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Tatsächlich neue Finanzmittel für Insektenschutzmaßnahmen der Landwirte stehen somit lediglich in Höhe von 25 Mio. EURO zur Verfügung. Diese angekündigten Fördermaßnahmen für Landwirte stehen in keinem Verhältnis zu den immensen Nachteilen und Verlusten, die durch die verschiedenen Auflagen drohen.